

Donnerstag

den 24. Juli

1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 911. (1)

Nr. 4864.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Perles, als gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder, Namens: Maria, Johann, Julianna, Franz, Ignaz, Josepha, Alois, Joseph, Eduard und Rosa Perles, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 24. April l. J. hie verstorbenen Johanna Perles die Tagssatzung auf den 11. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß hier anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. Juli 1834.

Z. 898. (2)

Nr. 4667.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Carl Holzer, Gewaltsträgers der Franz Buttischen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Mai l. J., ohne Testament verstorbenen Franz Wutte, Tischlermeister in Laibach, die Tagssatzung auf den 11. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. Juli 1834.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 893. (3)

Nr. 10477) XVI.

K u n d m a c h u n g.

Die mittels Verlautbarung des Verwaltungskamtes der k. k. Fondsgüter in Landstraß vom 10. Juli 1834, auf d n 28. d. M. ausgeschriebene Pachtversteigerung der zur Staats herrschaft Pletterjach gehörigen Weingehente,

Bergrechte, Zinsweine, dann Jugends, Garben-, Saak- und Erdäpfelzehente in den Pfarren St. Canjan, St. Margarethen, Weiskirchen, St. Peter, St. Bartholomä und heil. Kreuz, wird wegen eingetretenen Hindernissen erst am 6. August d. J. in der Amtskanzlei zu Landstraß abgehalten werden. — Wovon die Pachtinteressenten und Zehentholden in die Kenntniß gesetzt werden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 16. Juli 1834.

Z. 889. (3)

Nr. 4010) III.

Straf- Erkenntniß.

Das bestandene k. k. vereinte Gefällens-Inspectorat zu Laibach hat unterm 17. August 1833, Nr. 5927) 2563 K., gegen Johann Lilleg aus Tschernembl im Bezirke Krupp, folgendes Straferkenntniß gefällt. — Nachdem derselbe nach Inhalt der beim k. k. Zollamte Freithurn abgeführten Untersuchung geständig ist, zwei Stück samisch gearbeitete Kalbfelle und ein Stück gefärbtes Schafleder, womit er in der Gegend von Dobrava angehalten wurde, ohne zollamtliche Anmeldung von Croastien nach Krain eingeschmuggelt zu haben, so wird in Gemäßheit der §. §. 13, 86 und 95, der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, dieses gearbeitete und gefärbte Leder eigentlich der hiesfür erlegte Schätzungswert von fünf Gulden 29 1/2 fr. hiemit gegen ihn in Verfall gesprochen. — Dieses Erkenntniß wird, weil Lilleg's gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Besatze hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß wenn derselbe binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Straferkenntnisses in die Zeitungsblätter an gerechnet sich nicht melden, und innerhalb dieser Frist weder den Gnaden-Recurs bei der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung einbringen, noch die k. k. Kammerprocuratur bei dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auffordern sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen werde. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 13. Juli 1834.

3. 894. (2)

R u n d m a c h u n g.

Die Aufhebung des Instituts der Hofkriegs-Agenten betreffend. — Se. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. Mai l. J. geruht, das Institut der Hofkriegs-Agenten, so wie dieses bereits früher mit dem Institute der Hofkriegs-Agenten überhaupt gesehen ist, eingehen zu lassen, weßhalb keine derlei Stellen weiter zu verleihen, wohl aber die bestehenden Hofkriegs-Agenten im Genuße ihrer erworbenen Rechte gehörig zu schützen sein. — Se. Majestät haben dagegen die General-Commanden mit Ausnahme jener in Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze zu ermächtigen geruht, denjenigen, der bereits schon vorschristsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, die darum ansuchen, nach einer vorläufig aus dem für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit deren Kenntniß solche Agenten benötigten, sich bei dem General-Commando zu unterziehenden und gut bestandenen Prüfung die Befugniß zu erteilen, die sich an sie wendenden Partheien bei den Militär-Behörden zu vertreten, in soweit nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen andern das zu berechtigten Personen vorbehalten. — Jede derlei Concession wird nur unter der Bedingung verliehen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm übertragene Vormundschaften und Curateln dürftiger Partheien unentgeltlich zu übernehmen sich verpflichte. — Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß-Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden. Den zur Vertretung der Militär-Partheien bei den Militär-Behörden berechtigten Agenten wird gestattet, sich zu allen dießfälligen nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubietthen und solche zu führen, dann die Gebühren von den Partheien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. Da dieser allerhöchsten Entschliessung gemäß Se. Majestät nur die bereits vorschristsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, zur Agentie bei den Militär-Behörden zuzulassen gestatten, so wird jeder um die Befugniß der Militär-Agentie Ansuchende, um vor allen andern sich über seine von der politischen Behörde nach der dießfalls bestehenden, und in den Zeitungsblättern allgemein kundgemachten Vorschrift, nämlich nach dem Hofdecrete vom 16. April v. J. er-

langte Berechtigung auszuweisen haben. — Vom illyrischen innerösterreichischen General-Commando. Grätz am 10. Juli 1834.

3. 904. (1)

Nr. 7446.

Licitations- Ankündigung.

Von Seite des k. k. Sgluiner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 4. wird anmit kund gemacht, daß in Folge der hohen General-Commando-Verordnung vom 19. Juni 1834, R. 3115, und in Gemäßheit der löbl. Carlstädter Brigade-Ordnung vom 8. Juli l. J., Nr. 536, die Licitation wegen Verpachtung der, im Regiments-Begirke befindlichen, an der Banal-Poststraße gelegenen, eine halbe Stunde von Carlstadt entfernten Aerial-Brückenmauth in Mostaine, auf drei noch ein- ander folgende Jahre, nämlich vom 24. August als dem der Licitation fallenden Tage, oder aber vom ersten November 1834, je nachdem noch hierüber das hohe General-Commando entschieden haben wird, bis Ende October 1837 im Wege der Versteigerung am 23. August 1834 um 10 Uhr Vormittags hierorts, und zwar in dem Sitzungszimmer des Sgluiner Grenz-Regiments unter Vorsitz der löbl. Carlstädter Grenz-Truppen-Brigade, abgehalten werden wird. — Die Hauptbedingungen hiebei sind folgende: 1.) Der Ausrufungspreis für diese Brückenmauth besteht in ihrem gegenwärtigen Pachtbetrage von 4042 Gulden in E. M. jährlichen. — 2.) Bei dieser Mauthstation befinden sich auch die zur Einhebung der Mauthgebühren erforderlichen Gebäude, welche zugleich an den Pächter gegen Entrichtung eines billigen Zinses überlassen werden. — 3.) Zur Licitation dieser Mauthverpachtung wird Jedermann zugelassen, welcher die vorgeschriebene Caution zu leisten, und am Tage der Licitation sich hiermit gehörig auszuweisen vermag, sonst aber kein öffentliches Amt verwalter. — 4.) Die Caution muß entweder im barem Gelde, gesicherten Hypotheken, über deren angesetzten Schätzwert und daß hierauf keine Schulden vorgemerkt sind, von der betreffenden Ortsobrigkeit die amtliche Bestätigung beizubringen ist, oder aber in öffentlichen Fondsobligationen, welche nach dem börsenmäßigen Course angenommen und reducirt werden, bestehen; der Betrag der Caution, falls solcher im Barem geleistet werden sollte, besteht in 1000 fl. in E. M., sonst aber ist hiezu der vierte Theil des jährlich erstandenen Pachtbetrags bestimmt. — Alle jene, welche nach diesen gesetzlichen Grundsätzen geeignet sind sich zu fühlen, und diese Mauth in Pacht zu überneh-

men Willens sind, werden zu dieser Licitation eingeladen, jedoch auch verständigt, daß nach Beendigung der besagten Licitation keine nachträglichen Anbote mehr angenommen werden. — Die weiteren Contractbedingnisse, welche für die Unternehmer viele Vortheilhaftigkeiten versprechen, so wie auch die Mauthtariffe können von heute an, alle Tage bei dem Gyluiner Grenz-Regimente in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Stadtsort Carlstadt am 12. Juli 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 900. (2) 3. Nr. 828.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Mathias Pustaverch von Oberlaibach, mit dem Gesuche de praesentato 19. October 1833, 3. 1808, gegen Matthäus Kraschowitz von Oberlaibach, dann dem Reassumirungsgesuche de praesentato 23. Juni l. J., 3. 828, gegen Elisabetha, gewordenen Witwe des gedachten Matthäus Kraschowitz zu Triest wohnhaft, in den öffentlichen executiven Verkauf der, der löbl. Herrschaft Voitsch, sub Rect. Nr. 349 et 742 dienstbaren, zu Oberlaibach, Haus-Nr. 152 liegenden, gerichtlich auf 537 fl. 50 kr. geschätzten 1/3 Hube sammt Un- und Zugehör, wegen aus den gerichtlichen Vergleich, ddo. et intab. 18. Juni 1808, und 31. December 1829, intab. 13. Mai 1833 schuldigen 240 fl. sammt Zinsen und Unkosten gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die drei Tagsatzungen, und zwar: der 30. August, 30. September und 30. October l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert um Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde; wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Unhange erinnert werden, daß sie die Licitationsbedingnisse und die Schätzung täglich in dieser Amtskanzlei einsehen und Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. Juni 1834.

B. 890. (3) Nr. 181.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit kund gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Johann Gostitscha von Triest, für sich und Miterben, de praes. 16. Jänner 1832, in die executive Feilbietung der, dem Blasch Smolle von Unterloitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch, sub Rect. Nr. 107 zinsbaren, gerichtlich auf 2060 fl. 45 kr. geschätzten Viertelhube, wegen in den Verlaß des Jacob Gostitscha (sel. schuldigen 52 fl., dann 19 fl. 26 kr. an Executionskosten c. s. c. gewilliget, und werden sodin zu diesem Ende drei Licitationstagsatzungen, und zwar: auf den 22. August, auf den 23. September und auf den 25. October

1834, jedesmal Früh 9 Uhr, in Loco Unterloitsch mit dem Unhange ausgeschrieben, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Licitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber um jeden Anbot hintangegeben werden solle.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bemerken verständigt werden, daß sie die Licitationsbedingnisse und den Grundbuchsextract hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Haabberg am 17. Jänner 1833.

3. 892. (3)

Nr. 1418.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathias Ziegelfest von Ort, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Haberle von Mitterdorf gehörigen Hube, sub Haus-Nr. 8, wegen schuldigen 203 fl. 23 kr. M. M. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 20. August, 12. September und 4. October d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 12. Juni 1834.

3. 891. (3)

Nr. Ex. 1676.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Johann Ruppe von Kömmergrund, in die executive Versteigerung der dem Michael und der Greta Lackner von Graf Linden gehörigen, bereits auf 689 fl. 50 kr. executive geschätzten Realitäten, sub Haus-Nr. 23, wegen schuldigen 772 fl. G. M. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 18. August, 12. September und 4. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 29. Juni 1834.

3. 848. (3)

Für eine Handlung in Triest werden ein Practicant und ein Lehrling aufgenommen. Das Nähere ist zu erfahren in Laibach an der Wiener Straße, im großen Caprezischen Hause im ersten Stocke bei

Joh. Paul Suppanttschitsch,
Handelsmann.

3. 897. (2)

Nr. 201.

Vorladung - Edict.

Von der Bezirksobrigkeit Prem werden nachstehende Refructirungsfüchtlinge, als:

Post-Nr.	Vor- und Name	Geburtsort	Pfarr	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Jacob Berch	Cafese	Dorneg	5	1809	füchtig seit 1831
2	Gregor Knafelz	Koritenze	"	19	1797	" " 1821
3	Johann Gustin	Schillertabor	Roskana	2	1813	" " 1833
4	Johann Perusin	Unter-Semon	Dorneg	6	"	" " 1834

mit dem Beisage vorgeladen, daß sie sich binnen vier Monaten so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Prem am 28. Juni 1834.

3. 895. (2)

**Kaufmännischer Unterricht in
Klagenfurt.**

Da jene Jünglinge, welche sich dem Handelsstande widmen, immer sehr schlecht daran sind, wenn sie die, zu diesem wichtigen und ausgebreiteten Geschäfte höchst nothwendigen Vorkenntnisse nicht besitzen; so hat sich der Unterzeichnete entschlossen, in Verbindung mit noch zwei andern gut geeigneten Lehr-Individuen, zu Anfange des künftigen Schuljahres, das ist am 1. October 1834, einen außerordentlichen Merkantil-Privat-Unterricht zu eröffnen, an welchem alle Jene Theil nehmen können, welche eine öffentliche Lehranstalt nicht mehr besuchen, und sich mit gutem Erfolge dem Handelsgeschäfte zu widmen gedenken.

Dieser Unterricht wird in der Wohnung des Unterzeichneten, in einem eigends dazu eingerichteten und geräumigen Zimmer täglich durch vier Stunden, nämlich: Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, nach einer zweckmäßigen Lehrstunden-Vertheilung abgehalten werden.

Die Gegenstände, welche gelehrt werden, sind: 1.) die Wiederholung der Normal-schulgegenstände, 2.) die Merkantil-Rechenkunst, 3.) die italienische Sprache, 4.) Handelsgeschäfts-Aufsätze in deutscher und italienischer Sprache, und endlich 5.) die Handels-Geographie und Geschichte.

Jene P. T. Aeltern, welche mit ihren Söhnen von dem Anerbieten des Unter-

zeichneten Gebrauch machen wollen, belieben sich gefälligst um das Nähere zu erkundigen bei

Joseph Kühnel,

k. k. öffentlicher Lehrer der 4. Classe, wohnhaft in der Caferngasse, Nr. 196, im Hause des P. T. Herrn Kaufmannes Gabriel Joffernigg in Klagenfurt.

3. 908. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Da mir die Bewilligung erteilt wurde, in der k. k. Kreisstadt Neustadt das Buchbinder-Metier auszuüben, so bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß mit der ergebensten Bitte an alle Herren Amtsvorsteher der im Neustädter Kreise befindlichen löblichen Bezirksobrigkeiten, Herrschaftsbesitzern, Dominien, der hochwürdigen Geistlichkeit und dem verehrungswürdigen Publicum mich mit ihren Aufträgen beehren zu wollen, und versichere die prompteste und billigste Bedienung in dem ganzen Umfange des Buchbinder-Metiers.

Neustadt den 20. Juli 1834.

Andreas Escheru,
Buchbindermeister, wohnhaft zu Neustadt in der St. Leonardigasse hinter dem Kloster.